

Patientenrechte I

Datenschutz und Berufsgeheimnis

Patienten haben Rechte. Was sich so selbstverständlich liest, ist rechtlich vielschichtig. Wir zeigen Ihnen anhand einer Übersicht die grundlegenden Patientenrechte auf und vertiefen für den Praxisalltag das Thema mit den Bereichen des Datenschutzes und des Berufsgeheimnisses.

Übersicht verschiedene Rechte

Welche grundlegenden Rechte kommen Patienten zu?

Aufgrund der schweizerischen Bundesverfassung (BV) besteht ein Recht auf medizinische Behandlung und Pflege, welches vorab durch die Kantone und ergänzend auch durch den Bund (vor allem durch entsprechende Ausgestaltung der Kranken- und Unfallversicherungen) zu erfüllen ist. Institutionen mit einem öffentlich-rechtlichen Leistungsvertrag sind immer zur Durchführung von Behandlungen verpflichtet. Eine medizinische Fachperson (so auch der Medizinische Masseur eidg. Fachausweis als Gesundheitsfachperson) hat demgegenüber auch das Recht, eine Patientin oder einen Patienten abzulehnen, sofern keine Notsituation vorliegt.

Zentrale Grundsätze der Patientenrechte leiten sich aus dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) ab. Im medizinischen Bereich ist er wesentliche Basis des Rechts auf Selbstbestimmung, woraus sich für Gesundheitsdienstleister die Pflicht ableitet, die Würde und Persönlichkeit sowie den Willen der Patienten zu beachten. Die zeigt sich zum einen darin, dass aus den medizinischen Behandlungen ergebene Abhängigkeitsverhältnisse nicht ausgenutzt werden dürfen und Missbräuche und Verstösse gegen die körperliche und sexuelle Selbstbestimmung verboten sind.

Zum anderen leitet sich aus dem Recht auf Selbstbestimmung auch die im Behandlungsverhältnis sehr zentralen Aufklärungs- und Informationspflichtigen der behandelnden Fachpersonen gegenüber ihren Patienten und Patientinnen ab. Vor einer medizinischen Behandlung muss stets eine umfassende Aufklärung erfolgen, auf die sich dann die Zustimmung der Patientin oder des Patienten stützen muss. Eine Behandlung, welche ohne die informierte Zustimmung erfolgt, stellt eine Verletzung der persönlichen Freiheit des Patienten dar und ist im Falle eines Eingriffs auch strafrechtlich relevant (z.B. als Körperverletzung).

Bedingung für Medizinische Behandlungen ist ausserdem ein sorgfältiger Umgang in der Bearbeitung und Dokumentierung der besonders intimen und schützenswerten Gesundheitsdaten. Entsprechend ist die Wahrung der Rechte auf Datenschutz, sowie die strafrechtlich geschützte Schweigepflicht von besonderer praktischer Bedeutung.

Patientendokumentation | Krankengeschichte

Was ist unter der Patientendokumentation zu verstehen?

Medizinische Masseur eidg. Fachausweis sind verpflichtet, eine Patientendokumentation (Krankengeschichte) zu führen, welche die relevanten Untersuchungen hierzu festhält. Diese Dokumentation muss sorgfältig, aussagekräftig und vollständig sein und sämtliche Zusatzdokumente (z.B. Befundaufnahme) enthalten.

Was ist bei der elektronischen Dossierführung zu beachten?

Die elektronische Dossierführung ist erlaubt und ist zunehmend Standard. Wichtig ist hierbei, dass jederzeit nachvollziehbar ist, wer welche Einträge vorgenommen hat. Der vdms-asmm empfiehlt daher Login-Funktionen und keine Accounts, die von mehreren Mitarbeitern genutzt werden. Auch Änderungen sollen nachvollziehbar sein, weshalb jeweils verschiedene Versionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten abzuspeichern (vorläufige bzw. definitive Berichte) und das Überschreiben früherer Versionen vermieden werden sollte.



Was gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der Dokumentation?

Für Papierdokumentationen wie auch Digitaldokumentationen gilt eine Aufbewahrungspflicht während mindestens 10 Jahren nach der letzten Eintragung. Gerade für die Abklärung in Versicherungsfällen (z.B. Berufskrankheiten) hilft es, wenn diese Dauer von der Gesundheits-/ Massagepraxis auf freiwilliger Basis verlängert wird. Die Aufbewahrung ist so auszugestalten, dass die Daten sicher sind: Die Dokumentationen sind idealerweise in einem abschliessbaren, feuerfesten und vor Feuchtigkeit geschützten Schrank zu verwahren. Bei elektronischen Dossiers sind regelmässig Sicherungskopien zu erstellen, die an einem sicheren Ort zu verwahren und vor Fremdzugriffen zu schützen sind. Bei portablen Medien (Notebooks, Tablet-PCs) ist darauf zu achten, dass die Daten durch eine Verschlüsselung auch bei Diebstahl/Verlust geschützt sind. Ebenfalls ist bei Speicherung in «Clouds» darauf zu achten, dass die Daten vor dem Abspeichern in der Cloud lokal verschlüsselt werden.

Datenschutz

Was ist bei der Bearbeitung der Gesundheitsdaten zu beachten?

Daten und Aufzeichnungen über die Gesundheit – hierunter fallen insbesondere auch die Patientendokumentationen – gehören gemäss dem schweizerischen Datenschutzgesetz (DSG) zu den besonders schützenswerten Daten. Diese Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur mit einer ausdrücklichen oder aus den Umständen zu schliessender Einwilligung der betroffenen Personen bearbeitet, beispielsweise eben schriftlich in einer Patientendokumentation festgehalten werden. Von dieser Einwilligung kann mit Aufnahme einer Behandlung der Tätigkeit als medizinischer Masseur eidg. Fachausweis ausgegangen werden.

Bei Falschangaben und Fehlerangaben und fehlerhaften Daten kann der betroffene Patient verlangen, dass diese berichtigt oder vernichtet werden. Werden bei der Bearbeitung von Gesundheitsdaten Grundsätze des Datenschutzgesetzes verletzt, können betroffene Personen eine Zivilklage anstreben. Insofern dient ein sicheres Datenmanagement auch der Risikominimierung einer Gesundheits- oder Massagepraxis.

Was gilt in Bezug auf das Einsichtsrecht in die Krankengeschichte?

Die betroffenen Personen sowie auch zu deren Vertretung berechnigte Personen haben ein Recht auf Auskunft und Einsicht in die Patientendokumentation. Der Zugriff darf nur bei überwiegenden eigenen Interessen der Gesundheitsfachperson oder überwiegenden Drittinteressen verweigert werden, z.B. wenn das Dossier auch durch das Berufsgeheimnis geschützte Angaben über Drittpersonen enthält. Ob vor Ort oder mittel Zustellung Einsicht genommen werden kann, richtet sich primär nach der Übereinkunft der betroffenen Parteien. Eine Kostenbeteiligung kann dann verlangt werden, wenn ein übermässiger Aufwand entsteht.

Berufsgeheimnis | Schweigepflicht

Wo ist die Schweigepflicht festgehalten?

Grundlage für die Schweigepflicht ist Art. 321 des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB), welcher es Ärztinnen und Ärzten sowie deren Hilfspersonen – zu denen zählen wir auch Med. Masseure EFA – verbietet, ein Geheimnis zu offenbaren, welches ihnen aufgrund ihres Berufes anvertraut worden ist oder welches sie bei ihrer Arbeit erfahren haben. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung strafbar. Verstösse werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Damit die Strafjustiz ein Verfahren an die Hand nimmt, muss jedoch ein Strafantrag der geschädigten Person vorliegen.

In welchen Fällen gilt die Schweigepflicht?

Da das Berufsgeheimnis auch für Medizinische Masseure gilt, dürfen sie Informationen über den Gesundheitszustand sowie über aktuelle und vergangene Behandlungen der Patientinnen und Patienten nicht weitergeben. Untersagt ist damit vorab die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Drittpersonen, eigene Familienmitglieder (auch gegenüber Lebenspartnern) und Freunden. Anonymisierte Erzählungen aus dem Berufsalltag sollten erlaubt sein – solange sie keine Rückschlüsse auf betroffene Personen erlauben.

Die Schweigepflicht gilt auch unter Therapeuten (ebenfalls, wenn eine Zweitmeinung eingeholt wird) sowie gegenüber Krankenkassen. Letzteren dürfen Auskünfte nur so weit erteilt werden, als



sie für die Beurteilung ihrer Leistungspflichten relevant sind. Innerhalb eines Praxisteam kann davon ausgegangen werden, dass die Teammitglieder jeweils von ihrer Schweigepflicht befreit sind.

Wann ist die Weitergabe von Informationen zulässig?

Patienten können Dienstleister im Gesundheitswesen mit ihrer Einwilligung von der Schweigepflicht entbinden, womit auch gegenüber Angehörigen, Eltern eines urteilsfähigen Kindes, aber auch gegenüber Arbeitgeber und Behörden Daten und Auskünfte bekannt gegeben werden dürfen (Art. 321 Ziff. 2 StGB). Ohne diese Einwilligung dürfen die Daten grundsätzlich nicht herausgegeben werden, auch nicht an Vorgesetzte eines erkrankten Arbeitnehmers. In gewissen Fällen kann bei der Aufsichtsbehörde die Entbindung vom Berufsgeheimnis beantragt werden (Art. 321 Ziff. 2 StGB).

Wer kann in die Weitergabe der Informationen einwilligen?

Eine rechtsgültige Einwilligung können alle Personen erteilen, die gemäss Art. 16 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) als urteilsfähig gelten. Als urteilsfähig gelten demnach alle Personen, welche die Tragweite und Bedeutung einer Handlung bzw. Entscheidung erfassen können und die auf der Grundlage dieser intellektuellen Einschätzung nach ihrem freien Willen handeln können. In unklaren Fällen ist die Urteilsfähigkeit durch medizinische Fachpersonen festzustellen.

Wie verhält es sich bei Kindern und Jugendlichen?

Die Urteilsfähigkeit wird – im Gegensatz zur Handlungsfähigkeit (Art. 17 ZGB) – nicht an einem bestimmten Alter festgemacht. Bei Jugendlichen ist ab 15 Jahren von der Urteilsfähigkeit auszugehen. Ab diesem Alter können sie somit aufgrund ihres Selbstbestimmungsrechts auch eigenständig bestimmen, wer Zugang zu ihren medizinischen Daten hat. Sie können somit auch die Erteilung von Auskünften an ihre Eltern untersagen. Bei Kindern unter 10 Jahren wird hingegen keine Urteilsfähigkeit angenommen, womit es hier den gesetzlichen Vertretern (Eltern) zusteht, medizinisch relevante Entscheidungen zu fällen. Bei Kindern und Jugendlichen zwischen 10 und 15 Jahren ist allerdings aufgrund der Umstände (Reife, Tragweite des Entscheids etc.) zu entscheiden.

Wie verhält es sich bei urteilsfähigen erwachsenen Personen?

Die Urteilsfähigkeit kann auch aufgrund psychischer Erkrankungen oder altersbedingt (Demenz, Alzheimer) beeinträchtigt sein. Auch hier sind bei Entscheidungen zur Vertretung ermächtigte Personen beizuziehen, an die auch Informationen weitergegeben werden dürfen. Regelmässig handelt es sich dabei auch um von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eingesetzte Beiständinnen und Beistände.

Wahrung und Umsetzung des Datenschutzes und des Berufsgeheimnisses haben in einer Gesundheits- oder Massagepraxis grosse Bedeutung. Zentral sind die umfassende und transparente Information und Aufklärung der Patienten, damit sie sich zum einen erstgenommen und gut aufgehoben fühlen, aber auch, damit sie auf dieser Basis eine informierte Zustimmung abgeben können.

»Gesundheitsdaten sowie Informationen vom Patienten gelten als besonders schützenswerte Daten. Der Teufel steckt im Detail. Die medizinischen Masseur haben auf einen umfassenden Schutz dieser sensiblen Daten zu achten, der gerade mit der zunehmenden Digitalisierung an Bedeutung gewinnen wird«

